

Richtlinien für die Durchführung der Feuerbeschau in der Stadt Regensburg (Regensburger Feuerbeschau-Richtlinien – RFBR) vom 16. Oktober 2000

(AMBI. Nr. 44 vom 30. Oktober 2000)

§ 1

Zweck, Aufgabe

Zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren in bestehenden baulichen Anlagen, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, ist innerhalb vorgegebener Zeitabstände (Prüffristen) eine Feuerbeschau durchzuführen. Betroffen sind hiervon Objekte, bei denen auf Grund ihrer Art und Nutzung, Lage und Zustandes konkrete Gefahren vorliegen oder im Brand- oder Explosionsfall erhebliche Gefahren für Personen als Folge auftreten können oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zu erwarten sind.

§ 2

Gefahren im Brandfall: Zielsetzung

Erhebliche bzw. konkrete Gefahren (§1) ergeben sich grundsätzlich aus den generellen Anforderungen des Art. 15 Bayerische Bauordnung (BayBO) als solche, die

- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen und dabei
- die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und
- die Brandbekämpfung behindern.

Durch die Feuerbeschau sind die Voraussetzungen für die zielgerechte Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung möglicher Feuerwehreinsätze auch unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Aspekte (Sicherheit der Einsatzkräfte) sicherzustellen.

§ 3

Objekte

Die Aufstellung der zu überprüfenden Objekte gemäß Tabelle 1 leitet sich von den übergeordneten Schutzziele der Feuerbeschau (Personen-, Sachwerte-, Umweltschutz) ab und stützt sich hierbei sowohl auf die Begriffsdefinition des Art. 2 BayBO (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung) wie auch auf spezielle, objektbezogene Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich Auftreten und Häufigkeit erheblicher/konkreter Gefahren. Unabhängig von anderen Kriterien, wie Lage, Ausdehnung oder Nutzung, besitzt der Personenschutz hierbei Priorität.

§ 4

Zeitabstände

Neben bestehenden gesetzlichen Vorgaben (Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Gaststättenbauverordnung (GastBauV), Verkaufsstättenverordnung (VkvV)) bestimmen objektspezifische Gefährdungseigenarten die Zeitabstände der Überprüfungen (Prüffristen).

Bezogen auf die Einzelobjekte sind die Prüffristen in Tabelle 1 zusammengestellt. Bei in der Nutzung sich überlagernden Objekten (z. B. Großgaragen/Hochhäuser) sind ungünstige Terminüberschneidungen mit periodischen Kontrollen durch weitere Aufsichtsinstanzen (z. B. Untere Bauaufsichtsbehörde) nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 5

Durchführungskriterien, Prüfaufgaben

Die in § 5 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) nur grundsätzlich aufgeführten Prüfungsgegenstände und die daraus folgenden Prüfaufgaben sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Sie betreffen insbesondere alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen in den Objekten, die bei einem Feuerwehreinsatz benutzt werden oder im Brandfall eine grundsätzliche Rolle spielen.

§ 6

Übertragung auf Werkfeuerwehren

In Betrieben mit Werkfeuerwehren nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes kann die Feuerbeschau von der Werkfeuerwehr durchgeführt werden. Hierbei ist der Stadt ein Nachweis über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Tabelle 1

Bauliche Anlagen zur Nutzung für	Überprüfung (Zeitabstand in Jahren)
1. Pflege und Betreuung	
1.1 Krankenhäuser	3
1.2 Heime (Alten-, Pflege-, Freizeitheime)	3
1.3 Behinderteneinrichtungen	3
1.4 Kinderkrippen, -gärten, -horte	3
2. Unterricht	
2.1 Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen, Gymnasien)	3
2.2 Hochschulen (Universität, Fachhochschulen)	3
3. Versammlungs- und Unterbringungsobjekte	
3.1 Versammlungsstätten (VStättV, §124)	1, 3, 5
3.2 Beherbergungsbetriebe > 60 Gastbetten	5
3.3 Gaststätten > 400 Gastplätze	5
3.4 Beherbergungsbetriebe	6
3.5 Gaststätten (nicht 3.3) in Keller- oder Obergeschossen	6
3.6 Unterkünfte für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge, Obdachlose	1

3.7 Justizvollzugsanstalten	6
3.8 Kirchen	6
4. Verkauf und Ausstellung	
4.1 Verkaufsstätten	3
4.2 Groß- und Einzelhandel mit großer Raamtiefe (> 25 m und > 400 m ²)	3
4.3 Museen, Sammlungen	3
4.4 Messebauten	3
5. Objekte und Betriebe mit hohen oder außergewöhnlichen Brand- und Verkehrsgefahren	
5.1 Objekte mit radioaktiven und biologischen Stoffen	3
5.2 Objekte und Anlagen mit gefährlichen Stoffen (brennbare oder giftige Chemikalien, Flüssigkeiten, Gase)	3
5.3 Störfallbetriebe	2
5.4 unterirdische Verkehrs- und Versorgungsbauten	3
5.5 Betriebe mit besonderen Brandgefahren (z.B. Papier- und Holzverarbeitung, Kfz-Betriebe)	3
5.6 Großbetriebe für Elektrotechnik	3
5.7 Großbetriebe für Fahrzeug- und Maschinenbau	3
5.8 Technische Bauten (Kraftwerke)	3
5.9 Umspannwerke	6
6. Verschiedene	
6.1 Gebäude > 7 m Fußbodenhöhe (> Geb. mittlerer Höhe)	6
6.2 Besonders brandgefährdete Stadtteile (Dort erstreckt sich die Überprüfung auch auf Wohnungen, sonstige Räume und Rettungswege)	3
6.2.1 Altstadt, das ist das Gebiet südlich der Donau innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogpark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße, sowie aus dem Park der Königlichen Villa;	
6.2.2 Stadtteil Stadtamhof ohne die Grundstücke westlich der Herzog-Heinrich-Straße, der Fischlstraße und des Franziskanerplatzes.	
6.3 Hochhäuser	6
6.4 Großgaragen	6
6.5 Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien	6

Tabelle 2

Prüfaufgaben		Kontrolle / Prüfung durch Feuerbeschau	Techn. Prüfung durch Sach- verständigen/- kundigen
1.	Einrichtungen zur Löschwasserversorgung		
	a)	Hydrant privat	
	-	wiederkehrende Prüfung	X
	-	Beschilderung	X
	-	Freihaltung / Zugänglichkeit	X
	b)	Unabhängige Löschwasserversorgung	X
	c)	Trockensteigleitungen	X
		Sachkundiger	
2.	Zugänglichkeiten der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr		
	a)	Zufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen	
	-	vorhanden / erforderlich	X
	-	Einfahrt- u. Durchfahrtmöglichkeit	X
	-	Befahrbarkeit	X
	-	Beschilderung	X
	-	Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)	X
	-	Brandmeldezentrale (BMZ)	X
	b)	Zugang	
	-	vorhanden / erforderlich	X
	-	Beschilderung	X
	-	Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)	X
3.	Lage und Ausbildung / Anordnung der Rettungswege (Angriffswege der Feuerwehr), sowie Erreichbarkeit der zum Anleitern bestimmten Stellen		
	a)	1. Rettungsweg gesichert:	
	-	bauliche Beschaffenheit (offensichtliche / erkennbare Mängel)	X
	-	Beleuchtung	X
	-	Beschilderung	X
	b)	2. Rettungsweg gesichert / vorhanden:	
	-	baulich erforderlich	X

	-	Aufstellmöglichkeiten für Leitern der Feuerwehr. Zugang, Zufahrt, Beschilder.)	X	
4.	Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen			
	-	Vorhanden / erforderlich	X	
	-	Ausführung und Einrichtung	X	
5.	Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug			
	a)	Feuerlöscher		
	-	Anzahl / Art	X	
	-	Prüfplakette / -bescheinigung (Nachweis)	X	Sachkundiger
	-	Beschilderung	X	
	b)	Wandhydranten		
	-	Prüfplakette / -bescheinigung (Nachweis)	X	Sachkundiger
	-	Vollständigkeit und Ausstattung	X	
	-	Beschilderung	X	
	c)	Automatische Feuerlöschanlagen		
	-	Prüfbescheinigung (Nachweis)	X	Sachverständiger
	-	Beschilderung des Zuganges zur Löschanlagenzentrale / Einspeisung Bedienstellen / Zugänglichkeit / Freihaltung	X	
		Rauchabzug		
	-	Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger / -verständiger
	-	Beschilderung der Auslösevorrichtung	X	
	e)	Feuerwehraufzug		
	-	Zugänglichkeit / Beschilderung	X	
	-	wiederkehrende Prüfung / Nachweis	X	Sachverständiger
6.	Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall			
	a)	Brandmeldeanlage		
	-	Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger
	-	Linien- / Schleifenpläne vorhanden / aktuell	X	
	-	FSK	X	
	-	Freischaltelemente	X	
	b)	Alarmierungseinrichtungen		

	-	Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger
7.	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen			
	a)	Brandschutzordnung	X	
	b)	Feuerwehr-/Einsatzpläne	X	
	c)	Brandschutzunterweisung	X	
	d)	Brandschutzorganisation (Hausfeuerwehr / Brand- schutzbeauftragter)	X	
8.	Brand- und Brandbekämpfungsabschnitte / Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer			
	-	offensichtliche erkennbare Mängel (Wände / Decken / Feuerschutzabschlüsse)	X	
	-	Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger
9.	Lagerung / Nutzung			
	-	unsachgemässe Lagerung	X	
	-	feuergefährliche Zustände	X	
10.	Sicherheitstechnische Einrichtungen (Prüfbescheinigung/Nachweis)			
	-	Blitzschutzanlage	X	Sachkundiger
	-	Sicherheitsstromversorgung einschließlich Sicherheits- beleuchtung	X	Sachkundiger / Sachverständiger
	-	elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswe- gen	X	Sachkundiger
	-	automatische Türen in Rettungswegen	X	Sachkundiger